



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



68. Jahrgang

Regensburg, 16. Oktober 2012

Nr. 8

## Inhaltsübersicht

### Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Deuerling, Landkreis Regensburg, vom 6. August 2012 ROP-SG44-5102.5-1-4 .....70

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Großhandelserlaubnis gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) (Fa. Felis Pharma e.K.) .....70

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 26. September 2012 .....70

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2012 .....71

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung und Neufassung seiner Benutzungssatzung .....72

### Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012 .....77

## Schulen

**Verordnung über die Organisation der  
öffentlichen Grundschule Deuerling,  
Landkreis Regensburg,  
vom 6. August 2012  
ROP-SG44-5102.5-1-4**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Deuerling.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Deuerling.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
  - a) das Gebiet der Gemeinde Deuerling;
  - b) die Gemeindeteile Kleinetzenberg, Münchsmühle, Polzhausen, Schrammlhof, Türklmühle und Waldetzenberg des Marktes Laaber,
  - c) die Gemeindeteile Bachmühle und Neuhäusl der Stadt Hemau.

### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Deuerling, Landkreis Regensburg, vom 24. Juli 1980 Nr. 240-3055 g R 258 (RABl S. 70) außer Kraft.

Regensburg, 6. August 2012  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Großhandelserlaubnis gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG)  
(Fa. Felis Pharma e.K.)**

Hiermit wird die Großhandelserlaubnisurkunde Az. 625 – 2675 StR 38, ausgestellt am 13. Dezember 2004 auf die Fa. Felis Pharma e.K., Dittthornstr. 5, 93055 Regensburg, für ungültig erklärt.

Regensburg, 28. August 2012  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Bauer  
Regierungsdirektor

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 26. September 2012**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 17. September 2012 die Beteiligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Fortschreibung des Regionalplans als Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B X 5 „Windenergie“ (22. Änderung, Teilfortschreibung Windenergie 2012) beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 22. Oktober bis einschließlich 23. November 2012 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in Regensburg, Zimmer D 223.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse [www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6\\_fortschreibung/index.htm](http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm) - „Aktuell laufende Fortschreibungen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, gegeben.

Neustadt a.d.Waldnaab, 26. September 2012

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABl S. 54) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Juli 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.660.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.000,00 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 484.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird nicht festgesetzt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2010:

<b>Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:</b>			
	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt
Landkreis Amberg-Sulzbach	105.180	= 174.675,69 €	0 €
Landkreis Schwandorf	142.804	= 237.159,03 €	0 €
Stadt Amberg	43.755	= 72.665,28 €	0 €
	291.739	484.500,00 €	0 €

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 10. September 2012 Az.: 12-1512-AM-Z-1-13 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 116, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 11. September 2012  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Amberg

Wolfgang Dandorfer  
Verbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung und Neufassung seiner Benutzungssatzung**

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf am 26. Juli 2012 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen sowie die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen werden nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 27. August 2012  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (FN BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

**Satzung  
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen**

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2010 (RABl OPf. S. 8) wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 1 Ziffer 12 wird wie folgt neu gefasst:  
„12. Umschlagplatz auf dem AbfallServiceZentrum Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof“
2. In § 1 Abs. 1 wird die Ziffer 14 gestrichen.
3. §1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Außerdem betreibt der ZMS in Schwandorf ein Müllkraftwerk zur thermischen Verwertung der angelieferten Abfälle.“
4. §9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.“
5. Die Ausschlussliste (Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungssatzung)) erhält folgende Fassung:

**„Ausschlussliste**

**Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)**

1. Abfälle und Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG
2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach §25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
3. Unbrennbare bzw. inerte Stoffe (z. B. Steine, Fliesen, Beton, Gips, Glas, Glas- und Mineralwolle)
4. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (z. B. flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut) \*
5. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (z. B. Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
6. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe, sowie brennende oder glühende Abfälle
7. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
  - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
  - d) spitze und scharfe Gegenstände \*
  - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
  - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
8. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z. B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
9. Staubförmige Abfälle \*
10. Gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung in Verbindung mit § 48 KrWG, mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle, die zur Entsorgung bei ZMS zugelassen sind
11. Altautos, Altöl, Starterbatterien und Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm

12. Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z. B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m<sup>3</sup> bei Monochargen \*
13. Batterien, quecksilberhaltige Produkte
14. Abfälle, die auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind
15. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen

**Erläuterung:** \* Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 27. August 2012  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger  
Verbandsvorsitzender

### **Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) betreibt und unterhält Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen an folgenden Orten des Verbandsgebietes:
  1. Umladestation Amberg in Amberg
  2. Umladestation Bayreuth in Bindlach (Landkreis Bayreuth)
  3. Umladestation Cham in Willmering (Landkreis Cham)
  4. Umladestation Kulmbach in Kulmbach
  5. Umladestation Neumarkt in Neumarkt i.d.OPf.
  6. Umladestation Regensburg in Regensburg
  7. Umladestation Straubing in Straubing
  8. Umladestation Weiden in Weiden i.d.OPf.
  9. Umladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
  10. Umladestation Landshut in Wörth a.d.Isar
  11. Umschlagplatz auf der Deponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth
  12. Umschlagplatz auf dem AbfallServiceZentrum Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
  13. Entladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
- (2) Außerdem betreibt der ZMS in Schwandorf ein Müllkraftwerk zur thermischen Verwertung der angelieferten Abfälle.

#### **§ 2 Gegenstand der Benutzung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt aus den Gebieten der Verbandsmitglieder die zur thermischen Verwertung bestimmten Teile des Haus- und Sperrmülls sowie die nicht zur stofflichen Verwertung geeigneten Teile des Gewerbemülls an den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 13 genannten Annahmestellen oder an anderen von ZMS bestimmten geeigneten Umladeplätzen. Außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angelieferte Abfälle übernimmt der Zweckverband nur, soweit diese nicht durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt werden. Für

die Annahme von vorentwässertem Klärschlamm bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem ZMS und dem jeweiligen Verbandsmitglied. Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), sofern ZMS hierfür keine besonderen Annahmemöglichkeiten anbietet oder Sonderregelungen trifft.

- (2) Die Anlieferer von Gewerbemüll sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Die Anlieferer von hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Der ZMS behält sich vor, vom Benutzer in Zweifelsfällen einen gutachtlichen Nachweis einer anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann.

Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.

Der ZMS kann die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit untersuchen oder durch Dritte untersuchen lassen.

Nicht behandlungsfähige Abfälle lässt der ZMS durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf deren Kosten entfernen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrechte**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, ihre Abfälle zur Beseitigung gemäß § 2 Abs. 1 bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.  
Die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind und nicht von der OVEG entsorgt werden, sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 berechtigt, Abfälle unter Berücksichtigung der Ausschlussliste bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder und durch Anschlag bei der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Einrichtungen untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Annahme von Abfällen, die von Direktanlieferern (= Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben, sofern diese Abfälle nicht von der OVEG entsorgt werden.

### **§ 5**

#### **Eigentumsübergang**

Der angelieferte Müll geht mit der Übernahme durch den ZMS in dessen Eigentum über, soweit nicht die OVEG die Entsorgung übernimmt. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der ZMS ist jedoch nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

### **§ 6**

#### **Haftung des Zweckverbandes**

Der ZMS haftet allen Anlieferern von Abfällen für Schäden, die ihnen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, nur, wenn und soweit seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 7**

#### **Haftung der Benutzer**

Für Schäden, die dem ZMS bei oder infolge der Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft.

Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Abfälle durch Dritte abliefern lassen.

### **§ 8**

#### **Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten**

- (1) Der ZMS kann die zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des ZMS oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung zu befolgen.

- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Zweckverbandspersonals können in einer Betriebsordnung näher geregelt werden.

### **§ 9 Bewehrungsvorschrift**

- (1) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. der Ausschlussliste verstößt,
  2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  3. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 2),
  4. eine Einrichtung unbefugt betritt (§ 3 Abs. 3),
  5. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 4),
  6. den Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt (§ 8).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1992 (RABl S. 25). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich jeweils aus den Bekanntmachungen der Änderungssatzungen.

### **Ausschlussliste**

#### **Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)**

1. Abfälle und Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG
2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach §25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
3. Unbrennbare bzw. inerte Stoffe (z. B. Steine, Fliesen, Beton, Gips, Glas, Glas- und Mineralwolle)
4. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (z. B. flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut) \*
5. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (z. B. Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
6. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe, sowie brennende oder glühende Abfälle
7. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
  - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
  - d) spitze und scharfe Gegenstände \*
  - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
  - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
8. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z. B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
9. Staubförmige Abfälle \*
10. Gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung in Verbindung mit § 48 KrWG, mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle, die zur Entsorgung bei ZMS zugelassen sind

11. Altautos, Altöl, Starterbatterien und Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
12. Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z. B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m³ bei Monochargen \*
13. Batterien, quecksilberhaltige Produkte
14. Abfälle, die auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind
15. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen

**Erläuterung:** \* Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

## Bezirk Oberpfalz

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.123.600 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	197.400 €
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.
- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind  
564.200 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		1.128.400 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender